

Die Stadt Bornheim bietet aufgrund der verschiedenen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen und entsprechender Allgemeinverfügungen der Stadt Köln zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Montag, 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zwischen dem 16.03.2020 und 19.04.2020 lediglich eine hilfsweise Betreuung für Kinder von Eltern an, die „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die Eltern in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig sind. Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit der Person.  
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Gesundheitsversorgung und Pflege, Alten- und Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe;
- öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz);
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung);
- Lebensmittelversorgung;
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung.

Dafür erforderlich ist die nachfolgende

### **Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit**

Familienname Arbeitnehmer\*in: \_\_\_\_\_

Vorname Arbeitnehmer\*in: \_\_\_\_\_

Kontaktmöglichkeit (Tel.-Nr. oder Mailadresse): \_\_\_\_\_

Adresse Arbeitnehmer\*in: \_\_\_\_\_

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle als

\_\_\_\_\_ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Home Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

\_\_\_\_\_  
Datum und Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber